

1915.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.
2. Gift-Verschleiß.
3. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche; Durchführungserlaß.

4. Verbandstoffe, Vertriebsregelung.
5. Statthaltereien in Triest, Amstft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereien vom 13. Juli 1915, Ia-1167/2, M. Abt. XVII, 2138 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Die Gewerbebehörden werden aufmerksam gemacht, daß das Handelsministerium in der Entscheidung vom 3. Juni 1915, Z. 8678, ausgesprochen hat, daß der Handel mit Bleischrot ein freies Gewerbe ist.*

2.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 16. August 1915, M. B. A. III, 8237, an Herrn Julius Fiedler, Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 16:

Das Bezirksamt erteilt dem Herrn Julius Fiedler die Konzession zum Verkaufe von Siften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 18.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3007/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 10943/3 eröffnet.

3.

Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche; Durchführungserlaß.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 24. August 1915, M. Abt. XVI, 24809/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Die k. k. n.-b. Statthaltereien hat mit dem Rundlasse vom 28. Juli 1915, Z. XIII-168, nachstehenden, an sämtliche Landesstellen gerichteten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1915, Z. 525, dem Magistrate zur Kenntnis gebracht:

Durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, Nr. 276 R.-G.-Bl., wurde eine Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassen, die mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse einen Teil der seit Jahren vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Abänderungen und Ergänzungen auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und des gesetzlichen Erbrechtes in Wirksamkeit gesetzt hat.

*) Hiedurch erscheint das Normale Nr. 545 der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst (Statthaltereien-Erlaß vom 13. März 1882, Z. 4547) abgeändert.

Diese kaiserliche Verordnung berührt in mehreren Belangen auch den Geschäftskreis der politischen Behörden. In dieser Hinsicht wird die Aufmerksamkeit der k. k. Statthaltereien (Landesregierungen) zunächst auf die Bestimmung des § 8, Absatz 2, gelenkt, wonach der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder wenn dieses minderjährig ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben kann.

Daß das Recht der Namensgebung nicht auch die Übertragung des Adels umfassen kann, ist — schon im Hinblick auf den 1. Absatz dieses Paragraphen — selbstverständlich.

Den Schutz von unehelichen Kindern verfolgt auch der § 15, der die Matrikenführer zur Lieferung von periodischen Verzeichnissen der im Matrikenbuche vorkommenden unehelichen Geburten an das Bezirksgericht verpflichtet. Der letztere Paragraph enthält eine gesetzliche Festlegung der bisher aus § 189 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch abgeleiteten Obliegenheit der Matrikenführer zur Anzeige von unehelichen Geburten. Der Inhalt der Verzeichnisse wird durch Verordnung geregelt werden.

Auch die Bestimmung des § 17 dient dem Schutze von unehelichen Kindern, indem sie das Gericht ermächtigt, erforderlichenfalls von Amtes wegen zu veranlassen, daß über das Heimatrecht des Kindes entschieden werde, wenn für das uneheliche Kind die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muß.

Die Novelle sieht ferner zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten die Bildung von Vormundschaftsräten als eine behördliche Einrichtung vor, bei deren Organisation die politischen Behörden insofern mitzuwirken haben, als nach § 40 die Sprengel der Vormundschaftsräte nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes-(Kreis-)gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen sind.

Dasselbe gilt für die Änderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes-(Kreis-)gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Als politische Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, wenn aber eine mit eigenem Statute versehene Gemeinde am Vormundschaftsrate beteiligt ist, die politische Landesbehörde anzusehen.

Der Chef der politischen Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen, daß in einem Gerichtsbezirke oder in einzelnen Teilen eines Gerichtsbezirkes mangels der nötigen Vorbereitungen zeitweilig von der Bildung von Vormundschaftsräten abzusehen ist.

Der Vormundschaftsrat ist als eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung gedacht; er soll die Aufgaben übernehmen, die bisher vielfach von den Gemeindevorständen in der Waisenspflege versehen wurden. Er wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule sowie aus Mitgliedern bestehen, die das Gericht bestellt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vormundschaftsräte sind einer Durchführungsverordnung vorbehalten worden.

Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungsbereiche der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung.

Die Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

Wird ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat für mehrere Gemeinden (Gutsgebiete) gebildet, so bestimmt mangels einer Vereinbarung die politische Behörde, welche Gemeinde (Gutsgebiet) die Amtsräume beizustellen hat.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung verwiesen und die k. k. Statthalterei (Landesregierung) ersucht, auch die Aufmerksamkeit der unterstehenden politischen und autonomen Behörden auf diese kaiserliche Verordnung zu lenken.

4.

Verbandstoffe, Vertriebsregelung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. September 1915, Z. S-2478/4 (M. Abt. X, 10639):

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 9. September 1915, Z. 11343/s, angeordnet, daß die Betriebe, in denen Verbandstoffe sterilisiert und für den Vertrieb abgepackt werden, einer ständigen sanitätpolizeilichen Kontrolle unterzogen werden. Die Amtsärzte sind zu diesem Zwecke zu beauftragen, in diesen Betrieben von Zeit zu Zeit unangefangene Befichtigungen vorzunehmen, bei welchen sie sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß alle jene Maßnahmen eingehalten werden, die eine einwandfreie Herstellung der Verbandstoffe gewährleisten. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume ausreichend und direkt belüftet, entlüftbar und trocken sind, daß in den Arbeitsräumen für die zur einwandfreien Führung des Betriebes erforderlichen Reinhaltung und Entsaugung durch Herstellung leicht zu reinigender fugenfreier Fußböden, wo dies nicht möglich ist, durch Anwendung von Staubbindemitteln, durch Anbringung eines glatten waschbaren Belages oder Anstriches an den Wänden, vorgefugt wird, daß die im Betrieb beschäftigten Personen mit geeigneten waschbaren und stets rein gehaltenen Arbeitskleidern versehen werden, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder ansteckungsverdächtige Personen, sowie Personen mit eiternden Wunden, Eiterpusteln, infektösen Nagel- oder Hauterkrankungen und Personen, deren Hände wegen Schunden oder sonstigen Veränderungen der Haut sich nicht genügend reinigen lassen, von der Manipulation mit den Verbandstoffen fern gehalten werden.

In den Betriebsräumen müssen Waschvorrichtungen für die Arbeiter, sowie eigene Räume zur Unterbringung der Straßenkleider des Personals vorgehalten sein. Der Betrieb muß unter entsprechend geschulter Leitung stehen, damit die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen gewährleistet werde.

Weiters ist darauf zu achten, daß die Sterilisierung der Verbandstoffe — durch sorgfältige Reinlichkeit bei der Herstellung entsprechend vorbereitet — nur in geeigneten erprobten Apparaten fachgemäß erfolgt, so daß eine möglichst vollständige und sichere Entkeimung erzielt wird. Hierzu gehört vor allem, daß die schon durch die Reinigung möglichst keimarm hergestellten Verbandstoffe entsprechend lange Zeit der Einwirkung des strömenden Dampfes ausgesetzt werden; die Verbandstoffe dürfen im Apparat nicht zu dicht gelagert werden, so daß der Dampf auf alle Teile des zu sterilisierenden Materials möglichst intensiv einwirken kann.

Die Amtsärzte haben sich von dem Vorgang bei der Sterilisierung der Verbandstoffe in den einzelnen Betrieben durch Augenschein Kenntnis zu verschaffen und allfällig wahrgenommene Mängel oder Mißstände durch den Betriebsleiter zur Abstellung zu bringen.

Verbandstoffe, die keinem besonderen Sterilisierungsverfahren unterzogen wurden, dürfen keinesfalls unter der Bezeichnung „Steril“ oder „Sterilisiert“ in den Verkehr gebracht werden.

Da die Erzeugung, sowie die Sterilisierung von Verbandstoffen für den Handel im allgemeinen nur in größeren, fabrikmäßigen Betrieben geschieht und in diesen Betrieben wohl durchwegs motorische Anlagen zur Verwendung gelangen, wird auf die Anordnung konkreter Maßnahmen bei der gemäß § 25 G.-D. erforderlichen behördlichen Genehmigung dieser Anlagen Bedacht zu nehmen sein.

Im übrigen werden die Amtsärzte die Betriebsleiter aufmerksam zu machen haben, daß die Abgabe ungenügend gereinigter oder infolge mangelhafter Betriebsrichtung verunreinigter Verbandstoffe aus der Betriebsstätte die Gesundheit der Konsumenten gefährdet und daß hieraus entstehende Schäden gegebenenfalls den verantwortlichen Betriebsleitern zur Last gelegt werden können.

5.

Statthalterei in Triest, Amtssitz.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 23. September 1915, M. D. 10897:

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 18. September 1915, Z. 903/3, sind über Ersuchen des Herrn Statthalters in Triest alle an dessen Person, an das Statthalterei-Präsidium oder an die Statthalterei gerichteten Dienststücke von nun an ausnahmslos nach Triest zu dirigieren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 245. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 21. August 1915, betreffend den Handel mit Pferden.

Nr. 246. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. August 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 247. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. August 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 188, und vom 31. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 248. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. August 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Olmütz.

Nr. 249. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 23. August 1915 über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1916.

Nr. 250. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. August 1915 wegen Beschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 251. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. August 1915 über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

Nr. 252. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. August 1915, betreffend die Sicherung der Herstellung von Peroxid.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 27. August 1915, betreffend die Festsetzung der Vergütung für kupferne Brenngeräte.

Nr. 254. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1915, betreffend Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten.

Nr. 255. Verordnung des Handelsministers vom 27. August 1915, betreffend die Veräußerung österreichischer Seehandelschiffe an das Ausland.

Nr. 256. Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1915, betreffend die Höhe der Hauszinssteuer im Gebiete der ehemaligen Stadt Podgórze.

Nr. 257. Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915 über die Kraftloserklärung von Urkunden.

Nr. 258. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen vom 31. August 1915 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden.

Nr. 259. Verordnung des Handelsministers vom 4. September 1915, betreffend den Verkehr in Häuten.

Nr. 260. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen.

Nr. 261. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. September 1915, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der verwundeten oder gelähmten Militärpersonen.

Nr. 262. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1915 über die für den Pafzwang geltenden Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 263. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 5. August 1915, betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung der königlichen Freistadt Podgórze mit der königlichen Hauptstadt Krakau eintretende Erweiterung des Geltungsbereiches der nach dem Militärzinsstarife für Krakau entfallenden Vergütungen.

Nr. 264. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. August 1915, betreffend die Zeugnisse der der Städtischen Frauengewerbeschule in Krakau angegliederten Fach-Abteilung für Kleidermacher.

Nr. 265. Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1915 wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913, R.-G.-Bl. Nr. 135, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkräftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Nr. 266. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 8. September 1915, betreffend die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut.

Nr. 267. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. September 1915 über den Verkehr mit Flachsb.

Nr. 268. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Nr. 269. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, betreffend

Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren.

Nr. 270. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 16. September 1915, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollausslande.

Nr. 271. Kaiserliche Verordnung vom 23. August 1915 über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen.

Nr. 272. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. August 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen.

Nr. 273. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. September 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 274. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. September 1915, betreffend die Einlösung von Kupons der österreichischen Kriegsanleihen durch die Postämter.

Nr. 275. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 21. September 1915, betreffend die Übernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt.

Nr. 276. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. September 1915, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XI b-327/3, betreffend die der Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Woltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XI b-380/2, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XI b-390/2, betreffend die der Gemeinde Lauterbach im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-377/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-870, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-934/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-935/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-936, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.

Nr. 102. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. August 1915, Z. VI-893/41, betreffend die Sonntagsruhe der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 103. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. August 1915, Z. W-2075, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, erlassen werden.

Nr. 104. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. August 1915, Z. W-2076, mit welcher die Kundmachung vom 7. Dezember 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 140, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl, und die mit der Verordnung vom 10. April 1915, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, abgeänderte Verordnung vom 13. März 1915, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 26, betreffend die provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten, aufgehoben werden.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. August 1915, Z. XI b-157/5, betreffend die Abänderung des Namens der in der Gemeinde Waidmannsfeld des politischen Bezirkes Wr.-Neustadt gelegenen Ortschaft Wipfelhof in „Ortmann“.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-405/2, betreffend die der Gemeinde Eberweis im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-451/1, betreffend die der Gemeinde Nieder-Edlitz im Gerichtsbezirke Döbersberg erteilte Bewilligung zur

Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-453/1, betreffend die der Gemeinde Finsternau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-455/1, betreffend die der Gemeinde Schönau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. August 1915, Z. XI b-458/1, betreffend die der Gemeinde Brunn im Felde im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 111. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. August 1915, Z. W-1944/4, betreffend den Kleinverchleiß von Mehl.

Nr. 112. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der kleinen Erlauf in den Gemeinden Wolfpassing, Ernegg und Zarnsdorf.

Nr. 113. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Bielachflusses in der Gemeinde Spielberg.

Nr. 114. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Plosdorf und Böhheimkirchen (Ortsgemeinde Böhheimkirchen).

Nr. 115. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Furth und Plosdorf (Ortsgemeinde Böhheimkirchen).

Nr. 116. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Schleifer-, beziehungsweise Triestingbaches vom Leobersdorfer Wildrechen nach abwärts bis zum Günseldorfer Wehre.

Nr. 117. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Rappoltendorfer-(Pönning-)Baches in den Gemeinden Murstetten und Kapelln.

Nr. 118. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Pruzendorferbaches in der Gemeinde Pleißing.